

Aufsicht im Verein

Grundsätzlich haben die Aufsichtspersonen das Schießen ständig zu beaufsichtigen und Sorge dafür zu tragen, dass die Schützen keine vermeidbaren Gefahren verursachen. Zur Verhütung von Gefahren haben sie gegebenenfalls das Schießen zu untersagen.

1. Anforderung an die Aufsichtsperson bei Erwachsenen

Bezogen auf erwachsene Schützen hat die Aufsichtsperson „lediglich“ die Sachkunde nachzuweisen. Die Aufsichtspersonen sind der Behörde unter Nachweis der Sachkunde vom Schießstättenbetreiber schriftlich mitzuteilen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die betreffenden Personen nicht die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung aufweisen, so hat die Behörde dem Schießstättenbetreiber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

Nach § 10 Abs. 4 AWaffV sind die Vereine, die einem anerkannten Schießsportverband angehören, bevorzugt. Anstelle der Meldung gegenüber der Behörde genügt die Registrierung im Verein. Der Verein kann ein Ausweisdokument erstellen. Dieses Ausweisdokument haben die Aufsichtspersonen während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen. Die Aufsichtsperson hat das Schießen ständig zu beaufsichtigen. Eine zur Aufsicht befähigte Person kann auch ohne Aufsicht schießen, wenn sie alleine auf dem Stand ist.

2. Aufsicht bei Kindern und Jugendlichen

Hier sind stärkere Anforderungen zu stellen. Wenn Kinder schießen, ist dies nach § 27 Abs. 3 WaffG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 AWaffV nur unter der Obhut einer hierfür qualifizierten Aufsichtsperson möglich. Die qualifizierte Aufsicht ist durch den Deutschen Schützenbund an eine gesonderte Prüfung, nämlich der Jugendbasislizenz, gebunden. Wer diese Eignungsprüfung bestanden hat, kann hier als qualifizierte Aufsicht Aufsicht über Kinder und Jugendliche halten.

Bei Minderjährigen ist es nicht erforderlich, dass eine unmittelbare Aufsicht bei jedem Schützen steht. Dies ergibt sich aus § 10 Abs. 2 AWaffV. Ausreichend ist, dass eine ausreichend qualifizierte Person vor Ort ist, die das altersgerechte Heranführen der Kinder an das Schießen beobachtet, anderen Aufsichten Anweisungen erteilen und in Krisenfällen eingreifen kann.